



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossene Honorarordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 29.09.2022

Ralf Reinhardt
Landrat

Honorarordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 29.09.2022

1. Allgemeines

Mit den nebenamtlichen Lehrkräften der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin wird eine Honorarvereinbarung für freie Mitarbeiter abgeschlossen. Die Höhe der Honorare richtet sich nach den in dieser Honorarordnung festgelegten Sätzen.

2. Honorare für Unterrichtstätigkeit

Die einzelnen Stundensätze bei den Honoraren betragen:

- a) Instrumental- und Gesangsunterricht:
- | | | |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------|---------|
| Einzelunterricht (E) | E 30 Minuten | 18,00 € |
| Einzelunterricht (E) | E 45 Minuten | 24,00 € |
| Gruppenunterricht (Zweier) | Z 45 Minuten | 26,00 € |
| Gruppenunterricht (Dreier, Vierer),
Instrumentenkarussell (IK) | D/V/IK 45 Minuten | 28,00 € |
- b) Für Unterrichtsstunden (45 Minuten) mit besonders aufwändiger Vor- und Nachbereitung (z. B. musikalische Früherziehung, Musikgarten, Orchesterleitung, Ensemble) beträgt das Honorar 35,00 € pro Unterrichtsstunde.
- c) Für Unterrichtsstunden, die von Dritten gefördert werden (z. B. Verband der Musik- und Kunstschulen des Landes Brandenburg), werden die der Förderung zugrunde liegenden Honorarsätze gezahlt.
- d) Für Unterrichtsstunden mit besonderen Anforderungen kann der Leiter der Kreismusikschule in Abstimmung mit dem dafür zuständigen Amtsleiter das Honorar unabhängig von den unter a) und b) genannten Honorarsätzen festlegen.
- e) Die Honorare werden nur für tatsächlich erteilten Unterricht gezahlt. Bei Fehlen des Schülers gilt der Unterricht als erteilt.
- f) Es werden nur die laut Stundentafel anfallenden Unterrichtsstunden (Jahreswochenstunden) vergütet.



3. Fahrt und Reisekosten

Den nebenamtlichen Lehrkräften können Fahrtkosten erstattet werden. Diese Regelung muss im Honorarvertrag vereinbart sein.

4. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Honorarordnung geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet werden, gilt die entsprechende Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

5. In Kraft treten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 22.05.2014 außer Kraft.

Neuruppin, den 29.09.2022

Ralf Reinhardt
Landrat